

# Technische Universität Ilmenau

## Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für **Elektrotechnik und Informationstechnik** hat diese Ordnung am ...Juli 200... beschlossen und der Rat der Fakultät für **Informatik und Automatisierung** hat diese am .... April 200... bestätigt. Der Senat der Universität hat sie am ... Juni 200... beschlossen. Der Rektor hat sie am .... Mai 200... genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom ... Mai 200... angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Zulassung zum Studium	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	2
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 6	Notenverbesserungsprüfung	3
§ 7	Masterarbeit	3
§ 8	Zulassung zu Prüfung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Studien- und Prüfungsleistungen

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science / Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, welche die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für **Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Informatik und Automatisierung** den akademischen Grad

### „Master of Science (M.Sc.)“

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

## § 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens **7** Fachsemestern mit **210** LP erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung - besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur **180** LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von **30** LP und erfolgreicher Teilnahme am mündlichen Test im Einzelfall die Zulassung gestattet werden.

## § 4 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienplan dieses **konsekutiven** Master-Studienganges ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt **drei** Semester beginnend mit dem **Sommersemester (01.04.)** jedes Jahres. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von **90** Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage zu dieser Ordnung geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Verleihung der Urkunde zum akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.) und der Ausgabe des Zeugnisses ab.

## § 5 Form und Dauer der Prüfungen

Der Studienabschluss „Master of Science“ besteht aus Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen ist in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

## § 6 Notenverbesserungsprüfung

Zwei bestandene Prüfungsleistungen **mit Ausnahme des Projektseminars und der Masterarbeit** können zur Notenverbesserung (Freiversuchsregelung) wiederholt werden.

## § 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im **3.** Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst mit einem Arbeitsaufwand von ca. **750** Stunden/ **30** LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal **einen** Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des **2.** Fachsemesters. Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von zwei bzw. wenn nötig drei prüfungsberechtigten Gutachtern bewertet. Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei bzw. drei Gutachten **und wird mit 25 Leistungspunkten gewichtet.**
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, wonach der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu präsentieren und zu verteidigen hat. Es wird von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden **5** LP vergeben. Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von **vier** Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.
- (4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je **1/3** aus den Noten der Gutachten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.
- (5) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für **Elektrotechnik und Informationstechnik** sowie der Fakultät für **Informatik und Automatisierung** bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
  1. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:
    - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss)
    - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten

- eine Betreuererklärung eines Mitglieds der Professoren der den Studiengang tragenden Fakultät
  
- 2. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
  - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
  - eine Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät.

## § 8 Zulassung zu Prüfungen

- (4) Für die zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsleistungen gemäß der Anlage mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums zur Masterarbeit gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen).
  
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlusskolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller in der Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen und die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Masterarbeit (schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit).

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Senatsbeschlüsse vom ... Juni 200...:

.....  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Vorsitzender des Senats

Satzung ist genehmigungsfähig:

.....  
Dr. Ariane Sickert  
Justiziarin

Genehmigt, Ilmenau, ... Juni 200...:

.....  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Rektor